

Amtsblatt der Europäischen Union

C 141



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

22. April 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 141/01	Euro-Wechselkurs — 21. April 2021	1
---------------	---	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2021/C 141/02	Aktualisierung der Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)	2
---------------	---	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2021/C 141/03	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	3
2021/C 141/04	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab dem 1. Januar 2021 — Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004	4
2021/C 141/05	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	5
2021/C 141/06	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	6
2021/C 141/07	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	7

DE

Europäische Kommission

2021/C 141/08	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	8
2021/C 141/09	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	9
2021/C 141/10	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	10
2021/C 141/11	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	11

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Überwachungsbehörde

2021/C 141/12	Urteil des Gerichtshofs vom 22. Dezember 2020 in der Rechtssache E-10/19 — Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel gegen Meleda Anstalt (<i>Richtlinie (EU) 2015/849 – Bekämpfung der Geldwäsche – Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer – Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – Angemessene, präzise und aktuelle Informationen – Datenminimierung</i>)	12
---------------	--	----

EFTA-Gerichtshof

2021/C 141/13	Ersuchen des Héraðsdómur Reykjavíkur um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Zvonimir Cogelja gegen Direktion Gesundheit (Rechtssache E-17/20)	13
---------------	--	----

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. April 2021

(2021/C 141/01)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,2007	CAD	Kanadischer Dollar	1,5137
JPY	Japanischer Yen	129,80	HKD	Hongkong-Dollar	9,3209
DKK	Dänische Krone	7,4364	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6726
GBP	Pfund Sterling	0,86250	SGD	Singapur-Dollar	1,5971
SEK	Schwedische Krone	10,1513	KRW	Südkoreanischer Won	1 344,21
CHF	Schweizer Franken	1,1026	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,1450
ISK	Isländische Krone	150,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8011
NOK	Norwegische Krone	10,0423	HRK	Kroatische Kuna	7,5750
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 464,90
CZK	Tschechische Krone	25,893	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9481
HUF	Ungarischer Forint	362,30	PHP	Philippinischer Peso	58,147
PLN	Polnischer Zloty	4,5561	RUB	Russischer Rubel	92,0836
RON	Rumänischer Leu	4,9260	THB	Thailändischer Baht	37,666
TRY	Türkische Lira	9,8156	BRL	Brasilianischer Real	6,6869
AUD	Australischer Dollar	1,5554	MXN	Mexikanischer Peso	23,9052
			INR	Indische Rupie	90,5955

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(2021/C 141/02)

Die Veröffentlichung der Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽²⁾ erfolgt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes an die Kommission übermittelten Angaben.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Migration und Inneres“ gestellt.

LISTE DER FÜR GRENZKONTROLLEN ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN STELLEN**FRANKREICH**

Ersetzung der in ABl. C 74 vom 3.3.2021 veröffentlichten Angaben

— in der Französischen Republik:

- a) zuständig für die Grenzkontrollen an den Grenzübergangsstellen:

Direction centrale de la police aux frontières (Zentraldirektion der Grenzpolizei), Direction générale des douanes et droits indirects (Generaldirektion Zoll und indirekte Steuern), Gendarmerie de l'air (Luftstreitkräftegendarmerie);

- b) zuständig für die Grenzüberwachung zwischen den Grenzübergangsstellen: services de la Direction générale des douanes et droits indirects (Dienststellen der Generaldirektion Zoll und indirekte Steuern), la Gendarmerie nationale (Nationalgendarmerie), la Marine nationale (französische Marine) sowie sämtliche Dienststellen der Direction générale de la police nationale (Generaldirektion der Nationalpolizei).

Liste früherer Veröffentlichungen:

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 17.

ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.

ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 21.

ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 15.

ABl. C 87 vom 1.4.2010, S. 15.

ABl. C 180 vom 21.6.2012, S. 2.

ABl. C 98 vom 5.4.2013, S. 2.

ABl. C 256 vom 5.9.2013, S. 14.

ABl. C 360 vom 10.12.2013, S. 17.

ABl. C 218 vom 7.7.2017, S. 19.

ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 8.

ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 4.

ABl. C 375 vom 17.10.2018, S. 5.

ABl. C 74 vom 3.3.2021, S. 5.

⁽¹⁾ Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 141/03)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	16. Dezember 2020
Nummer der Beihilfe	85854
Nummer der Entscheidung	148/20/COL
EFTA-Staat	NORWEGEN
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Verlängerung der Anwendung des Mehrwertsteuersatzes Null für emissionsfreie Fahrzeuge 2021-2022
Rechtsgrundlage	Die Mehrwertsteuervorschriften sind im Mehrwertsteuergesetz vom 19. Juni 2009 (Nr. 58) und in der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 15. Dezember 2009 (Nr. 1540) niedergelegt.
Art der Maßnahme	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutzbeihilfen
Form der Beihilfe	Steuerbefreiung
Mittelausstattung	Rund 6,7 Mrd. NOK jährlich (Schätzung anhand der Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020)
Laufzeit	1. Januar 2021-31. Dezember 2022
Wirtschaftszweige	Herstellung von Kraftfahrzeugen Herstellung von Batterien und Akkumulatoren Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Finance [Finanzministerium] P. O Box 8008 Dep. 0030 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab dem 1. Januar 2021

Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004 ⁽¹⁾

(2021/C 141/04)

Die Basissätze werden im Einklang mit dem Kapitel über die Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen in der Fassung der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 788/08/COL vom 17. Dezember 2008 berechnet. Die anwendbaren Referenzsätze werden gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen aus dem Basissatz zuzüglich angemessener Margen berechnet.

Es wurden folgende Basissätze festgesetzt:

	Island	Liechtenstein	Norwegen
1.1.2021-	1,50	-0,61	0,34

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 25.5.2006, S. 37, und EWR-Beilage Nr. 26 vom 25. Mai 2006, S. 1.

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 141/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	15. Dezember 2020
Nummer der Beihilfesache	85926
Nummer der Entscheidung	163/20/COL
EFTA-Staat	ISLAND
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19 – Verlängerung der Regelung für digitale Geschenkgutscheine
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 54/2020 über digitale Gutscheine (isländisch <i>lög um ferðagjöf</i>)
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Steigerung der Inlandsnachfrage nach Tourismusleistung zur Unterstützung der Tourismusbranche
Form der Beihilfe	Zuschüsse (indirekte Beihilfe)
Mittelausstattung	1,5 Mrd. ISK
Laufzeit	31. Mai 2021
Wirtschaftszweige	Tourismus
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	The Ministry of Finance and Economic Affairs [Ministerium für Finanzen und Wirtschaft] Arnarhvoli við Lindargötu 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 141/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	15. Dezember 2020
Nummer der Beihilfesache	85870
Nummer der Entscheidung	164/20/COL
EFTA-Staat	NORWEGEN
Region	Gesamtes norwegisches Staatsgebiet
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Änderungen und Verlängerung der COVID-19-Zuschussregelung für Unternehmen, die erhebliche Umsatzeinbußen erlitten haben
Rechtsgrundlage	Gesetz über eine befristete Zuschussregelung für Unternehmen, die erhebliche Umsatzeinbußen erlitten haben
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Ausgleich von Einbußen, die Unternehmen aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 erlitten haben, zwecks Sicherung von Arbeitsplätzen und Gewährleistung einer rascheren Erholung der Wirtschaft nach der Krise
Form der Beihilfe	Zuschüsse
Mittelausstattung	Geschätzte maximale Auswirkung auf Haushaltsebene: 5 Mrd. NOK im Verlängerungszeitraum bis zum 28. Februar 2021 Dieser Betrag kommt zur geschätzten maximalen Auswirkung auf Haushaltsebene von 30 Mrd. NOK für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August 2020 hinzu.
Beihilfeintensität	100 %
Laufzeit	Die verlängerte Regelung gilt für Einbußen, die im Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 28. Februar 2021 entstehen.
Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Unternehmen, die in den Bereichen Gewinnung und Produktion von Erdöl, Erzeugung, Übertragung oder Vertrieb von bzw. Handel mit Strom tätig sind, sowie von Finanzinstituten, Unternehmen, deren Hauptgeschäftszweck in Investitionen besteht, privaten Kindergärten und Fluggesellschaften
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Brønnøysundregistrene [Registerzentrum Brønnøysund] Postboks 900 8910 Brønnøysund NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 141/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	17. Dezember 2020
Nummer der Beihilfesache	85922
Nummer der Entscheidung	166/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19 – Ausgleich für die Absage öffentlicher Veranstaltungen oder ihre Durchführung in kleinerem Rahmen
Rechtsgrundlage	Parlamentsbeschluss zur Genehmigung der Regelung und Festlegung der wichtigsten Voraussetzungen, Zuweisungsschreiben des Ministeriums für Handel, Industrie und Fischerei an Innovation Norway
Art der Maßnahme	Beihilferegelung
Ziel	Ausgleich für Schäden, die auf außergewöhnliche Ereignisse zurückgehen
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Mittelausstattung	350 Mio. NOK
Beihilfeintensität	60 %
Laufzeit	bis zum 30. Juni 2021
Wirtschaftszweige	alle Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Innovation Norway Pb. 448 Sentrum, Akersgata 13 0104 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 141/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	17. Dezember 2020
Nummer der Beihilfesache	85996
Nummer der Entscheidung	165/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19 – Ausgleichsregelung für Betreiber ganzjährig verkehrender gewerblicher Langstrecken-Linienbusse und -Fahrgastschiffe
Rechtsgrundlage	Verordnung über eine befristete Ausgleichsregelung für Betreiber gewerblicher Bus- und Fahrgastschiffahrtsstrecken mit Umsatzeinbußen infolge des Ausbruchs von COVID-19
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Entschädigung für Einbußen, die durch den Ausbruch von COVID-19 und die Maßnahmen der norwegischen Behörden zur Infektionsbekämpfung verursacht wurden, damit der ganzjährige gewerbliche Bus- und Fahrgastschiffsverkehr, der keine Ausgleichsleistungen von lokalen oder anderen Behörden für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhält, fortgeführt wird
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	200 Mio. NOK
Beihilfeintensität	80 %
Laufzeit	17.12.2020-15.8.2021
Wirtschaftszweige	Land- und Seeverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	JERNBANEDIREKTORATET [NORWEGISCHE EISENBAHNDIREKTION] POSTBOKS 16 SENTRUM 0101 OSLO NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 141/09)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	17. Dezember 2020
Nummer der Beihilfesache	85978
Nummer der Entscheidung	161/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel	Umweltbeihilfe für Boliden Odda AS zur Umsetzung des Projekts P350
Rechtsgrundlage	Programm „Full scale innovative energy and climate technology“, das auf der Eco-Inn-Regelung basiert
Art der Maßnahme	Einzelbeihilfe
Ziel	Energieeffizienz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Mittelausstattung	341 Mio. NOK
Beihilfeintensität	30 %
Laufzeit	2021 bis Ende 2023
Wirtschaftszweige	Erzeugung von Zinkmetall
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Enova Brattørkaia 17A 7010 Trondheim NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 141/10)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	18. Dezember 2020
Nummer der Beihilfesache	85979
Nummer der Entscheidung	168/20/COL
EFTA-Staat	Island
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Harpa tónlistar- og ráðstefnuhús ohf.
Rechtsgrundlage	Staat: Haushaltsgesetz für 2020 und Haushaltsgesetz für 2021 Stadt Reykjavík: geänderter Stadthaushalt und genehmigter Haushalt für 2021
Art der Maßnahme	Einzelbeihilfe
Ziel	Entschädigung für Einbußen im direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den von der Regierung Islands beschlossenen Eindämmungsmaßnahmen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Mittelausstattung	400 Mio. NOK
Beihilfeintensität	85,8 % (Schätzung)
Wirtschaftszweige	L68 – Grundstücks- und Wohnungswesen R93 – Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung N82.3 – Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Finance and Economic Affairs [Ministerium für Finanzen und Wirtschaft] Arnarhvoli 101 Reykjavík The City of Reykjavík [Stadt Reykjavík] Ráðhúsið, Tjarnargötu 11 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 141/11)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	18. Dezember 2020
Nummer der Beihilfesache	85892
Nummer der Entscheidung	169/20/COL
EFTA-Staat	Island
Titel	COVID-19 – Ausgleich für den Flughafen Keflavík
Rechtsgrundlage	Nachtragshaushaltsgesetz für 2020 und Haushaltsgesetz für 2021
Art der Maßnahme	Einzelbeihilfe
Ziel	Entschädigung von Isavia für die Einbußen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens Keflavík im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Juni 2021 infolge der Corona-Pandemie und der von Island und anderen Ländern beschlossenen Eindämmungsmaßnahmen
Form der Beihilfe	Erhöhung des Aktienkapitals
Mittelausstattung	15 Mrd. ISK
Beihilfeintensität	78,7 % (Schätzung)
Laufzeit	März 2020 bis Juni 2021
Wirtschaftszweige	H.51 – Luftfahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Finance and Economic Affairs [Ministerium für Finanzen und Wirtschaft] Arnarhvoli 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 22. Dezember 2020

in der Rechtssache E-10/19

Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel gegen Meleda Anstalt

(Richtlinie (EU) 2015/849 – Bekämpfung der Geldwäsche – Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer – Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – Angemessene, präzise und aktuelle Informationen – Datenminimierung)

(2021/C 141/12)

In der Rechtssache E-10/19, Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel gegen Meleda Anstalt – ERSUCHEN des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen (Berichterstatter) und Bernd Hammermann am 22. Dezember 2020 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist dahin auszulegen, dass er eine juristische Person verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu treffen, mit denen versucht wird, eine Bestätigung für die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers zu erhalten, und zum Beispiel die zugrunde liegenden Dokumente anzufordern, wenn ihr die Umstände in einer bestimmten Situation Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der erhaltenen Informationen geben.
2. An der Verpflichtung einer juristischen Person nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert sich weder dadurch etwas, dass es sich bei dem Eigentümer um eine juristische Person mit satzungsmäßigem Sitz in einem EWR-Staat handelt, noch durch den Beruf der Mitglieder ihres Leitungsorgans.
3. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts festzustellen, inwieweit die verarbeiteten Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer dem Grundsatz der Datenminimierung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entsprechen, indem sie dem Zweck, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und erforderlichenfalls zu bestätigen, angemessen und erheblich sowie auf das für diesen Zweck notwendige Maß beschränkt sind.
4. Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer v und Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/849 können nicht dahin ausgelegt werden, dass sie jemanden dazu verpflichten, den Nachweis zu erbringen, dass weder indirekte Eigentumsrechte einer natürlichen Person bestehen noch die Kontrolle letztlich von einer natürlichen Person ausgeübt wird.
5. Die Richtlinie (EU) 2015/849 verpflichtet eine juristische Person nicht dazu, gerichtlich gegen ihren Eigentümer vorzugehen, um Informationen über einen wirtschaftlichen Eigentümer zu erhalten.

EFTA-GERICHTSHOF

Ersuchen des Héraðsdómur Reykjavíkur um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Zvonimir Cogelja gegen Direktion Gesundheit

(Rechtssache E-17/20)

(2021/C 141/13)

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020, das am 8. Dezember 2020 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat das *Héraðsdómur Reykjavíkur* (Bezirksgericht Reykjavík) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Zvonimir Cogelja gegen Direktion Gesundheit zu folgender Frage ersucht:

Verlangt Artikel 25 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe auch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c sowie die Artikel 21 und 26 dieser Richtlinie), dass ein EWR-Staat, der einen Ausbildungsnachweis (die sogenannte „Facharztlizenz“ (isländisch: *sérfræðileyfi*) für einen Arzt ausstellt, der in den anderen EWR-Staaten automatisch anerkannt wird, selbst die Ausbildung durchführen muss, deren Anerkennung mit der Ausstellung eines solchen Nachweises angestrebt wird, sodass ein EWR-Staat einen solchen Nachweis nicht ausstellen darf, wenn die Ausbildung nicht in diesem Staat stattgefunden hat?

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)